

25. Muß ein vor dem 1. Januar 1900 errichteter offener Erbvertrag, welcher sich in der gewöhnlichen (also nicht in der „besonderen“) amtlichen Verwahrung eines Notars befindet, an das Nachlassgericht abgeliefert werden, wenn der eine der als Erblasser in Betracht kommenden Kontrahenten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches verstorben ist?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 1. April 1901 i. S. betr. Beschwerde des Notars Dr. B. Beschw.-Rep. IV. 72/01.

- I. Amtsgericht Pfeddersheim.
- II. Landgericht Mainz.

Die obige Frage ist bejaht worden aus folgenden Gründen:

„Der Landwirt Georg B. . . und dessen Ehefrau . . . haben am 21. April 1868 vor dem Notar S. in Pfeddersheim einen jetzt im Amtsarchive des Notars Dr. B. ebenda befindlichen Ehevertrag errichtet, der auch Verfügungen von Todes wegen enthält und infolgedessen als Erbvertrag im Sinne der §§ 2274 flg. B.G.B. angesehen werden muß. Nachdem die Ehefrau B. am 3. November 1900 verstorben war, ersuchte das als Nachlassgericht zuständige Amtsgericht zu Pfeddersheim den Notar Dr. B. mittels Beschlusses vom 15. Januar 1901, den erwähnten Ehe- und Erbvertrag alsbald an das Gericht abzuliefern. Der Notar Dr. B., welcher die Ablieferung verweigern zu müssen glaubt, erhob deshalb Beschwerde, mit der er jedoch durch den Beschluß des Landgerichtes zu Mainz vom 26. Januar 1901 zurückgewiesen worden ist. Diese Entscheidung beruht im wesentlichen auf der Annahme, daß auch ein vor dem 1. Januar 1900 errichteter offener Erbvertrag, welcher sich in der gewöhnlichen (also nicht in der „besonderen“) amtlichen Verwahrung eines Notars befindet, an das Nachlassgericht abgeliefert werden müsse, wenn der eine der als Erblasser in Betracht kommenden Kontrahenten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches verstorben ist. Gegen diesen Beschluß des Landgerichtes hat der Notar Dr. B. nunmehr die weitere Beschwerde bei dem Oberlandesgerichte zu Darmstadt eingelegt, von welchem die Sache auf Grund des § 28 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Reichsgerichte vorgelegt worden ist. Dabei wird vom Oberlandesgerichte ausgeführt: die angefochtene Entscheidung des Landgerichtes, welche mit einer Darlegung des Reichsjustizamtes (zu Nr. 2367) vom 14. Juli 1900, sowie mit dem Ausschreiben des Großherzoglich hessischen Ministeriums der Justiz vom 20. Juli 1900 (zu Nr. J. M. 11665) und mit der in Nr. 31 des Amtsblattes derselben Behörde bekannt gemachten weiteren Verfügung vom 26. November 1900 übereinstimme, müsse gebilligt werden, und es sei deshalb ein Abweichen von dem Standpunkte geboten, welchen das Kammergericht zu Berlin in seinen Beschlüssen vom 9. Juli und 19. November 1900,

Entscheidungen, zusammengestellt im Reichs-Justizamte, Bd. 1 S. 97, und Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Jahrg. 2 S. 15,

dahin vertreten habe, daß die §§ 2259 flg. B.G.B., welche die nach dem Tode des Erblassers vorzunehmende Ablieferung und Eröffnung von Testamenten regeln, auf die offenen, nicht in der besonderen amtlichen Verwahrung befindlichen Erbverträge keine entsprechende Anwendung finden könnten.

Mit Rücksicht auf die bezeichneten Beschlüsse des Kammergerichtes, von denen hier namentlich der erste, vom 9. Juli 1900, in Betracht kommt, erscheint es nicht zweifelhaft, daß die Voraussetzungen des § 28 Abff. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorliegen. Aber auch in der Sache selbst muß der Ansicht des Oberlandesgerichtes zu Darmstadt beigetreten werden.

Der § 2300 B.G.B. bestimmt:

„Die für die Eröffnung eines Testaments geltenden Vorschriften der §§ 2259 bis 2263, 2273 finden auf den Erbvertrag entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 2273 Satz 2, 3 jedoch nur dann, wenn sich der Erbvertrag in besonderer amtlicher Verwahrung befindet.“

Nach dieser an sich unzweideutigen Vorschrift müssen die §§ 2259—2263 in ihrem vollen Umfange, und vom § 2273 die Bestimmung des ersten Satzes in entsprechender Weise bei allen Erbverträgen angewendet werden, gleichviel ob der betreffende Erbvertrag sich nur in derjenigen gewöhnlichen amtlichen Verwahrung befindet, welcher er infolge seiner notariellen oder gerichtlichen Aufnahme von Anfang an ohne weiteres unterlag, oder ob er, entsprechend der Regel des § 2277 B.G.B., verschlossen im Wege der Hinterlegung in die von den Landesgesetzen verschieden geordnete und speciell in Hessen, ebenso wie in Preußen, ausschließlich den Amtsgerichten zugewiesene „besondere“ amtliche Verwahrung gebracht worden war. Die beiden anderen Sätze des § 2273 a. a. D., welche dahin lauten: „Von den Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen“,

sollen dagegen nur dann eine entsprechende Anwendung auf Erbverträge finden, wenn dieselben in die „besondere“ amtliche Verwahrung gebracht waren. Diesen zweifelsfreien ausdrücklichen Anordnungen

des Gesetzes gegenüber kann auch nicht anerkannt werden, daß insbesondere bezüglich des § 2259 a. a. O., wegen des Inhaltes und Wortlautes dieser Bestimmung, die Möglichkeit einer analogen Anwendung bei offenen Erbverträgen schlechthin ausgeschlossen sei. Die in den Abff. 1 und 2 des § 2259 enthaltenen Vorschriften lassen sich dahin zusammenfassen, daß jedes Testament, welches sich nicht bereits in den Händen eines Gerichtes befindet, nach dem Tode des Erblassers an das Nachlassgericht zur Eröffnung abgeliefert werden muß. Diese Ablieferungspflicht trifft auch die Notare, und zwar nicht bloß in dem Falle, wenn ihnen die Ausübung der „besonderen“ amtlichen Verwahrung (im Sinne der §§ 2246 und 2277 B.G.B.) durch die Landesgesetzgebung übertragen worden ist. Vielmehr läßt die Fassung des § 2259, in welchem ganz allgemein von einer „amtlichen“ (also nicht etwa von einer „besonderen“ amtlichen) Verwahrung gesprochen wird, deutlich erkennen, daß sich die Ablieferungspflicht des Notars auf alle Testamente bezieht, welche er überhaupt in seiner amtlichen Eigenschaft verwahrt. Danach hat also der § 2259 auch die Fälle mit im Auge, in welchen die vom Notar aufgenommene letztwillige Verfügung zur Zeit des Todes des Erblassers noch nicht in die „besondere“ amtliche Verwahrung hat gebracht werden können, oder wo es nach dem zur Zeit der Testamentserrichtung geltend gewesenen Rechte einer derartigen Hinterlegung gar nicht bedurft hätte. Ist aber eine solche Auffassung der Vorschriften des § 2259 geboten, so steht einer analogen Anwendung derselben auf die in der gewöhnlichen Verwahrung des Notars befindlichen Erbverträge nichts entgegen, und dies nötigt zu der Folgerung, daß der Notar auch die von ihm in Urschrift offen (bei den Akten) verwahrten Erbverträge zum Zwecke ihrer Eröffnung an das Nachlassgericht abzuliefern hat. Dabei bedarf es kaum der Erwähnung, daß eine „Eröffnung“ (Publikation) im Sinne des § 2260 a. a. O. bei unverschlossenen letztwilligen Verfügungen und daher auch bei offenen Erbverträgen nicht etwa unausführbar ist. Ebensowenig kann eingewendet werden, daß bei offenen Erbverträgen jede Publikation und auch die in Verbindung damit (durch § 2262 a. a. O.) vorgeschriebene Benachrichtigung der Beteiligten überflüssig sein würde. Sind in dem Erbvertrage dritte Personen bedacht, so ergibt sich die Zweckmäßigkeit der von Amts wegen zu bewirkenden Benachrichtigung von selbst. Überdies treffen aber die den

§§ 2260—2263 a. a. D. zu Grunde liegenden leitenden Gedanken bei jedem Erbvertrage, ebenso wie bei jeder anderen letztwilligen Verfügung, auch insofern zu, als es einer Verkündung der letztwilligen Verfügungen schon aus dem Grunde bedarf, weil für den Lauf der in den §§ 1944 und 2306 B.G.B. vorgesehenen Fristen ein fest zu bestimmender frühester Anfangstermin gewonnen werden muß. Dazu kommt noch, daß auch insofern der dem Nachlaßgerichte nach §§ 2353 fig. B.G.B. bezüglich der Erteilung von Erbscheinen auferlegten Pflicht Einrichtungen notwendig werden, die dafür Gewähr leisten, daß alle Verfügungen, welche der Erblasser hinsichtlich seines Nachlasses getroffen hat, in den Besitz des Nachlaßgerichtes gelangen. Somit sprechen neben den an sich völlig klaren Worten des Gesetzes auch erhebliche innere Gründe für die vorstehend dargelegte, in gleicher Weise vom Landgerichte in Mainz und vom Oberlandesgerichte zu Darmstadt vertretene Auffassung.

Diesen Erwägungen gegenüber kann der Umstand als entscheidend nicht ins Gewicht fallen, daß der erste Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. namentlich den § 1945 desselben, sowie die Motive dazu Bd. 5 S. 319) einen anderen Standpunkt eingenommen hatte, welcher anfänglich auch von der zweiten Kommission geteilt zu sein scheint (vgl. Protokolle S. 7263, 7264). Überdies kommt hierbei in Betracht, daß die Redaktionskommission (S. 8330 der Protokolle) demnächst, unter dem Vorbehalte einer vorzunehmenden Nachprüfung, ausdrücklich ermächtigt wurde, bei der Redigierung des Erbrechtes Änderungen einzelner Vorschriften, soweit sich dies als wünschenswert herausstellen sollte, zunächst vorzunehmen. Von dieser Ermächtigung hat die Redaktionskommission offenbar Gebrauch gemacht; denn der Entwurf zweiter Lesung (in welchem die §§ 2126—2130 und 2140 den §§ 2259—2263 und 2273 B.G.B. entsprachen) enthielt schon in den §§ 2144 und 2166 Bestimmungen, welche mit den Vorschriften der §§ 2277 und 2300 B.G.B. im wesentlichen völlig übereinstimmten, und die Protokolle (S. 8837) ergeben weiter, daß dieser Entwurf (soweit derselbe hier in Frage kommt) in der von der Redaktionskommission vorgeschlagenen Fassung durch die Hauptkommission genehmigt worden ist.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der Artt. 213 und 214 Einf.-Ges. zum B.G.B. erscheint es endlich auch unbedenklich, daß

diejenigen Grundsätze, welche sich nach obigem für die Behandlung der zur Eröffnung zu bringenden Testamente und Erbverträge ergeben, ebenfalls auf diejenigen letztwilligen Verfügungen solcher Art angewendet werden müssen, welche zwar vor dem 1. Januar 1900 errichtet waren, bezüglich deren Publikation aber die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches deshalb in Frage kommt, weil der betreffende Erblasser erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches verstorben ist. Allerdings haben die §§ 2259—2263 B.G.B. ihre Stellung in demjenigen Titel gefunden, welcher die Überschrift trägt „Errichtung und Aufhebung eines Testaments“; hieraus kann jedoch nicht hergeleitet werden, daß mit der Bestimmung des Art. 214 a. a. D., welche lautet:

„Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen wird nach den bisherigen Gesetzen beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs stirbt.“ . . . , habe zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß hinsichtlich der Eröffnung solcher älterer Verfügungen nicht die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern die des früheren Rechtes zur Anwendung zu bringen seien. Auch das Kammergericht hat demgemäß in dem Beschlusse vom 19. November 1900,

Rechtssprechung der Oberlandesgerichte Jahrg. 2 S. 12, ausgesprochen, daß das unter der Herrschaft des rheinischen Rechtes errichtete öffentliche Testament eines nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches verstorbenen Erblassers an das Nachlassgericht abgeliefert werden müsse. Dieselben Gesichtspunkte treffen aber auch bezüglich der Ablieferung älterer Erbverträge zu.

Hiernach erweist sich die vorliegende weitere Beschwerde als unbegründet.

Dabei ist die fernere Frage, ob das Nachlassgericht die abzuliefernde Urschrift des Erbvertrages dauernd bei seinen Akten behalten muß, oder ob diese Urschrift nach erfolgter Publikation an den Notar wieder zurückgegeben werden darf, hier nicht zu erörtern, da nach dieser Richtung eine Entscheidung bisher überhaupt noch nicht ergangen ist.“